

20.12.00**Antrag****der Freien und Hansestadt Hamburg**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

Punkt 27 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat hält das Heimgesetz mit seinen eigenständigen, nicht disponiblen Qualitätsanforderungen und die Heimaufsicht als unabhängige Institution im System der Qualitätssicherung für Heime für unverzichtbar. Er begrüÙt deshalb, dass die Bundesregierung den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes beschlossen hat, mit dem die Regelungen des Heimgesetzes weiterentwickelt werden sollen.

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass den Regelungen des Heimgesetzes vergleichbare Regelungen für ambulante Dienste noch fehlen. Für den Erlass derartiger Regelungen spricht:

- Nutzer von ambulanten Diensten haben ein unter Umständen noch höheres Schutzbedürfnis als Bewohner von Heimen. Ihre Selbständigkeit ist häufig genauso stark eingeschränkt wie bei Heimbewohnern, die Versorgung durch ambulante Dienste erfolgt jedoch in der Vereinzelung der eigenen Wohnung.
- Im Zuge einer Politik des Vorrangs der ambulanten Versorgung ist es erwünscht, dass zunehmend die herkömmliche stationäre Versorgung durch Formen der ambulanten Versorgung abgelöst werden. Nicht erwünscht ist allerdings eine Verringerung des Schutzes der Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind.
- Im Zuge einer Politik, die das Sicherheitsbedürfnis älterer Menschen mit dem Wunsch nach Selbstbestimmung verknüpft, werden die Übergänge zwischen stationären und ambulanten Versorgungsformen zunehmend fließend (vgl. z.B. Betreutes Wohnen). Konzeptionelle Entscheidungen des Einrichtungsträgers sollten dabei keine Auswirkungen darauf haben, ob Nutzern staatlicher Schutz gewährt wird oder nicht.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern Vorschläge für Regelungen über ambulante Dienste zu entwickeln. Vorzusehen sind dabei insbesondere Mindestanforderungen an die vertraglichen Rahmenbedingungen sowie eine Stärkung der Mitwirkungs- und Beschwerderechte der Nutzer. Zu prüfen ist auch, ob es neuer Interventionsmöglichkeiten bedarf (z.B. Betriebsuntersagung bei gefährlicher Pflege) und wie sie gegebenenfalls zu verorten sind. Das Vorhaben ist dabei so mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen abzustimmen, dass sie sich sinnvoll ergänzen und Rechtssicherheit für Zusammenarbeit und Datenaustausch (ähnlich dem vorliegenden Gesetzentwurf) geschaffen wird.